

# Allgemeine Einkaufsbedingungen Bühler CZ s.r.o.

## 1. Allgemeine Bestimmungen

Der Vertrag zwischen Bühler CZ s.r.o. („Bühler CZ“) und dem Lieferanten wird mit Erhalt der schriftlichen Bestätigung des Lieferanten, dass er die Bestellung von Bühler CZ („Bestellbestätigung“) ohne jegliche Änderungen annimmt, gültig. Die Bestellung ist binnen 5 Tagen nach deren Erhalt durch Unterzeichnung und Rücksendung der beigefügten „Bestellbestätigung“ zu bestätigen. Wenn dies nicht innerhalb dieser Frist erfolgt, so wird vermutet, dass die Bestellung ohne Änderung angenommen worden ist. Mit Bestätigung der Bestellung stimmt der Lieferant diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen zu. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen haben stets Vorrang vor jeglichen abweichenden Lieferbedingungen des Lieferanten, sofern solche Lieferbedingungen von Bühler CZ nicht ausdrücklich schriftlich angenommen worden sind. Gleiches gilt ebenfalls insbesondere für abweichende Bedingungen als Bestandteil von Preisangeboten und Bestellbestätigungen seitens des Lieferanten. Alle Vereinbarungen und rechtsrelevanten Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen der Schriftform, andernfalls sind sie ungültig.

## 2. Pläne, technische Unterlagen und Produktionsmittel

Pläne, Bühler Weisungen und Anleitungen, technische Unterlagen wie Zeichnungen und Berechnungen etc. und Muster, welche von Bühler CZ dem Lieferanten zur Verfügung gestellt werden, sind verbindlich. Der Lieferant ist verpflichtet, die von Bühler CZ gemachten Angaben zu überprüfen und bei Unklarheiten mit Bühler CZ Rücksprache zu nehmen. Bühler CZ behält sämtliche Rechte an den von ihr gelieferten Plänen, Bühler Weisungen und Anleitungen, technischen Unterlagen und Mustern, sowie den Produktionsmitteln wie Modellen, Gesenken, Werkzeugen und der Computer- software etc. Diese sind samt den Urheberrechten an ihnen Eigentum der Bühler CZ und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht, nicht kopiert und ohne vorgängige schriftliche Zustimmung von Bühler CZ nicht für andere Zwecke als die Erfüllung des Vertrages mit Bühler CZ verwendet werden. Der Lieferant ist verpflichtet, Bühler CZ sämtliche Pläne, Bühler Weisungen und Anleitungen, technischen Unterlagen, Muster und Produktionsmittel unmittelbar nach Lieferung bzw. Vertragsauflösung zurückzugeben.

## 3. Lieferfristen

Die von Bühler CZ in der Bestellung bestimmten Lieferfristen sind verbindlich. Der Lieferant hat Bühler CZ umgehend zu informieren, falls die Einhaltung der Lieferfristen verhindernde Umstände eintreten. Die Lieferfristen beziehen sich auf die Lieferung des Vertragsgegenstandes am Erfüllungsort. Bei Nichteinhaltung der Lieferfristen kann Bühler CZ auf der Vertragserfüllung bestehen oder jegliche weitere Lieferungen ohne Verlängerung der Lieferfrist ablehnen. Auf jeden Fall hat der Lieferant Bühler CZ einen entstandenen Schaden zu ersetzen. Bei Lieferverzug ist eine Vertragsstrafe von 1 % des Werts der vom Verzug betroffenen Bestellung für jede angefangene Woche zu zahlen, nicht jedoch mehr als 5 % des Gesamtwerts der Bestellung. Durch die Zahlung der Vertragsstrafe wird der Lieferant nicht von der weiteren Einhaltung des Vertrags entbunden. Bühler CZ hat Anrecht auf Beanspruchung Bezahlen irgendwelchen weiteren Schäden.

## 4. Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Lieferung ist der in dem Ort der Übergabe des Gegenstands der in der Bestellung genannten Vertrag. Erfüllungsort für die Zahlung ist der Sitz der Bühler CZ.

## 5. Übergang von Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr des bestellten Vertragsinhaltes gehen in jedem Fall erst mit Ablieferung an dem auf der Bestellung vermerkten Erfüllungsort auf Bühler CZ über.

## 6. Auslieferung, Transport und Versicherung

Bei der Auslieferung und Transport der Lieferungen ist den Weisungen von Bühler CZ zum Transport und Versicherung Folge zu leisten. Der Lieferant haftet für durch falsche Verpackung verursachte Schäden sowie für beim Transport und vorübergehenden Einlagerung entstandene Schäden. Teil-, Rest-, Voraus-, Mehr- und Minderlieferungen sind zwingend als solche zu bezeichnen und sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Bühler CZ zulässig. Auf den Lieferpapieren sind folgende Angaben zu machen: Bühler Bestell Nr., SD-Nummer, Bühler Artikel Nr., Anzahl Packstücke und Abmessungen, Gesamtbruttogewicht. Direktlieferungen an den Kunden von Bühler CZ müssen in neutraler Verpackung erfolgen. Der Sendung sind keine Lieferpapiere beizulegen und weder innen noch aussen auf der neutralen Verpackung anzubringen.

## 7. Qualitätsgewährleistung und Mängelbehebung

Gesellschaft Bühler CZ ist in der Haftungsfrist berechtigt die Beschwerden auf Mängel ohne Verjährungsfrist für Ansprüche auf einzureichen. Besonders keine Bezahlung, die Gesellschaft bezahlt, vorstellt keine Anerkennung in Bezug auf die Menge, den Preis und die Qualität und in keiner Weise beeinträchtigt das Recht der Gesellschaft Bühler CZ ihre Ansprüche zu verfolgen.

Der Lieferant gewährleistet, dass von ihm gelieferte Ware zwei Jahre nachdem es mit ihrer Verwendung begonnen wurde, frei von Mängeln sein muss. Der Lieferant muss alle bis Ende der Gewährleistungsfrist durch die Gesellschaft Bühler reklamierte Mängel entfernen umgehend nach erster Meldung und ohne irgendeine Kosten für die Gesellschaft Bühler CZ. Nach der Mangelreparatur beginnt die Gewährleistungsfrist und Frist für Reklamation des reparierten und/oder ersetzen Teil erneut laufen. Wenn der Lieferant seine Gewährleistungsverpflichtung nicht oder nicht ganz oder mit der Verspätung einhält, ist die Gesellschaft Bühler CZ berechtigt auf Grund eigenes Ermessen auf richtiger Mangelbeseitigung behaupten, die Mängel auf Lieferantenkosten durch dritte Seite entfernen lassen oder Preissenkung fordern oder gelieferte Ware zurückgeben damit, dass der Lieferant irgendeine Bezahlung oder Zahlungen, die schon durchgelaufen haben, zurückkehrt. Weiter reserviert sich die Gesellschaft Bühler CZ das Recht auf den Schadenersatz der durch die Nichterfüllung oder falsche Erfüllung vom Lieferant. Im Streitfall mit dem Endkunde muss sich der Lieferant umgehend nach erster schriftlicher Meldung von der Gesellschaft Bühler CZ am Streit teilnehmen. Wenn der Lieferant am Streit nicht teilnimmt, akzeptiert er automatisch im Bezug auf Gesellschaft Bühler CZ irgendwelche aktuelle Erklärung ausgemachte von der Gesellschaft Bühler CZ im Bezug auf Endkunde, sich betreffend das gelieferten Vertragsfach.

## 8. Technische Veränderungen

Abweichungen von den vereinbarten technischen Spezifikationen oder andere Veränderungen des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes sind nach

Vertragsschluss unzulässig. Solche Abweichungen unterliegen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Bühler CZ.

## 9. Patente und Schutzrechte

Der Lieferant garantiert, dass durch die Lieferung oder Nutzung des gelieferten Vertragsgegenstandes keine Patent-, Schutz- oder anderen Rechte Dritter verletzt werden (z. B. Urheberrechte an der Computersoftware), und dass er Bühler CZ in Bezug auf jegliche Ansprüche Dritter vollumfänglich entschädigen wird. Bei Verletzung von Patent-, Schutz- oder anderen Rechte Dritter kann Bühler CZ nach ihrer Wahl und ungeachtet des Vorliegens eines Verschuldens des Lieferanten den Vertrag aufheben und/oder Schadenersatz vom Lieferanten fordern.

## 10. Sicherheit und Vorbeugung von Unfällen / Behördliche und rechtliche Anforderungen und Vorschriften

Jede Lieferung hat dem aktuell besten technischen Stand zu entsprechen und den Rechtsvorschriften zur Sicherheit maschineller Anlagen und den zum Lieferzeitpunkt geltenden weiteren einschlägigen Rechtsvorschriften, Normen und Richtlinien insbesondere auf dem Gebiet der Sicherheit, Vorbeugung von Unfällen und der Radioaktivitätsobergrenzen gerecht zu werden. Der Lieferant haftet ohne jegliche zeitliche Beschränkung für jegliche Schäden aus der Nichterfüllung einschlägiger Gesetze, Normen und Richtlinien durch den Lieferanten oder seine Zulieferer.

## 11. Vertraulichkeit der Angaben

Der Lieferant darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Bühler CZ vertragliche Vereinbarungen oder Angaben technischer oder geschäftlicher Natur, die er im Rahmen der Vertragsbeziehung erhält, Dritten nicht zugänglich machen oder sie nicht zu anderen Zwecken als zur Erfüllung des mit Bühler CZ geschlossenen Vertrages nutzen. Diese Pflicht gilt auch nach Beendigung des Vertrages. Bei Verletzung dieser Pflicht zur Wahrung der Vertraulichkeit der Angaben oder dieser Beschränkung zur Nutzung der Angaben behält sich Bühler CZ das Recht vor, vom Lieferanten Schadenersatz zu fordern.

## 12. Werbung

Die von Bühler CZ vorgelegten Bestellungen, die Gegenstände der aufgrund dieser Bestellungen realisierten Lieferungen sowie die Geschäftsbeziehungen mit Bühler CZ können zu Werbezwecken nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Bühler CZ genutzt werden.

## 13. Preise

Die in der Bestellung von Bühler CZ angeführten Preise sind Festpreise.

## 14. Rechnungsstellung und Fälligkeit

Jede Lieferung wird sofort nach Absendung in Form einer gesonderten Rechnung in zweifacher Ausfertigung für jede einzelne Bestellung in Rechnung gestellt. Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird und unter der Voraussetzung, dass die vertragsgemäße Lieferung keine Mängel aufweist und der Liefergegenstand sowie die damit verbundenen Unterlagen dem Vertrag entsprechen, ist die entsprechende Rechnung binnen 60 Tagen ab Zugang fällig. Die Barzahlung von Sendungen bei ihrer Lieferung oder Wechsel sind unzulässig. Der Lieferant wird Bühler CZ jegliche Änderungen der Zahlungsangaben rechtzeitig und schriftlich mitteilen.

## 15. Verhaltenskodex/ Abstimmung mit Rechtsvorschrift

Der Lieferant verbürgt sich selbe und stellt sicher, dass seine Beschäftigten, Directoren, Beamten, Vertreter, Agenten und Unterlieferanten in allen Belangen und unter allen Umständen die Grundsätze angesetzte im Verhaltenskodex der Gesellschaft Bühler CZ einhalten werden. Verhaltenskodex ist zur Verfügung auf Homepage der Gesellschaft Bühler CZ [www.buhlergroup.com](http://www.buhlergroup.com).

Ausser diese verbürgt sich der Lieferant selbe und stellt sicher, dass seine Beschäftigten, Directoren, Beamten, Vertreter, Agenten und Unterlieferanten im Einklang mit gültigen Rechtsvorschriften egal ob lokal oder ausländisch, inklusiv aber nicht nur, irgendeine Gesetze, die die Korruption und Bestechungswesen verbieten, sowie mit Antibestechungs- und Antikorruptionsregeln, sind.

Verboten ist vor allem:

- Zahlungen für unberechtigte Dienste
- Zahlungen für ungerechnete Dienste
- Zahlungen gerichtete auf Prozessbeschleunigung („erleichterte Zahlungen“)
- Zahlungen ohne Empfangsbestätigung
- Provision unangemessene der Marktbedingungen
- Geschenke (Ware, Unterhaltung, Barauszahlung) über 300 CHF
- Überfakturation, Niederfakturation

## 16. Andere Bestimmungen

Der Lieferant gewährt Bühler CZ auf Verlangen und nach vorheriger schriftlicher

Anmeldung Zutritt zu dessen Fertigung. Der Lieferant ist verpflichtet, den zu liefernden Vertragsinhalt vor Versand auf Vollständigkeit, Funktionsfähigkeit und einwandfreie Qualität zu prüfen. Von Bühler CZ zurückgewiesene Ware wird auf Kosten und Gefahr des Lieferanten aussortiert und zurückgesendet. In diesem Fall hat der Lieferant unverzüglich Ersatzlieferung zu leisten.

## 17. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Alle Streitigkeiten stammende aus dieser allgemeine Einkaufsbedingungen werden ausschliesslich durch das Gericht am Ort des Sitzes der Gesellschaft Bühler CZ gelöst und werden ausschliesslich dem Tschechischen Recht mit der Ausnahme UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (1980) unterlegen.